



Corona- Hygienekonzept Jagd

Allgemeine Regelungen:

•	Es gelten die allgemeingültigen Abstands- und Hygienevorschriften. Über die regionalen Coronamaßnahmen sowie kurzfristige Änderungen hat sich der Jäger/ Treiber im Vorfeld der Jagd kurzfristig selbständig zu informieren.
•	Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, in ausreichendem Umfang Mund-Nasen-Schutz sowie Desinfektionsmittel mit zu führen und anzuwenden. Grundsätzlich ist nach Möglichkeit ein Abstand von 1,5m zu anderen Personen einzuhalten. Ist dies nicht möglich, ist zwingend ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
•	Sollten Sie Corona-Symptome wie z.B. Fieber und Husten aufweisen oder sich in den letzten 14 Tagen in einem Corona Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen Sie an der Jagd nicht teilnehmen.
•	Zur Kontaktverfolgung werden die Kontaktdaten der Jagdteilnehmer drei Wochen gespeichert. Im Fall einer Corona-Erkrankung ist das zuständige Gesundheitsamt unmittelbar zu informieren, sofern die Erkrankung in zeitlichem Zusammenhang mit der Teilnahme an der Jagd steht.

Regelungen während der Jagd:

	Station	Maßnahme
1	Anreise	<ul style="list-style-type: none"> Die Anreise und die Weiterfahrt zur Prüfung erfolgen im eigenen KFZ. Die Bildung von Fahrgemeinschaften mit Personen, die max. zwei Haushalten angehören ist möglich.
2	Ankunft am Treffpunkt	<ul style="list-style-type: none"> Die Gäste verbleiben bei der Ankunft am Treffpunkt in ihrem Auto und werden dort vom Jagdleiter eingewiesen. Außerhalb des Autos sind die Mindestabstände zu wahren.
3	Jagd	<ul style="list-style-type: none"> Die Jagd leitet der Jagdleiter vor Ort, seinen Anweisungen sind Folge zu leisten. Am Sammelplätzen tragen alle Personen einen Mund-Nasen-Schutz.
4	Einweisung	<ul style="list-style-type: none"> Die Einweisung erfolgt am Jagdtreffpunkt durch den Jagdleiter. Alle Beteiligten wahren mindestens den Abstand von 1,5m und tragen einen Mund-Nasen-Schutz.
5	Jagdende	<ul style="list-style-type: none"> Nach Beendigung der Jagd ist den Anweisungen des Jagdleiters Folge zu leisten. Die Bildung von Fahrgemeinschaften mit Personen, die max. zwei Haushalten angehören ist möglich. Gesellschaftliche Zusammenkünfte nach der Jagd sind nicht Bestandteil der Jagd.